

Schuldner außerhalb von Vertragsverhältnissen (z. B. zwischen dem Schadenersatzberechtigten und Verpflichtetem im Hinblick auf die Erfüllung der Ersatzpflicht), für das Verhältnis zwischen Eigentümer und herausgabepflichtigem Besitzer, für das Verhältnis zwischen Miterben oder Miteigentümern. Es gilt erst recht für außerhalb des Zivilrechts geregelte Verpflichtungen, so z. B. innerhalb verwaltungsrechtlich geregelter Beziehungen zwischen Bürgern und staatlichen Organen oder Institutionen (beispielsweise zwischen staatlichen Bildungseinrichtungen und Schülern, Studenten und sonstigen Auszubildenden), für Arbeitsrechtsverhältnisse, für familienrechtliche Beziehungen (z. B. Unterhaltsansprüche). Die für diese Verhältnisse normierten oder vereinbarten besonderen Pflichten gehen den allgemeineren Schutznormen des 5. Teils des ZGB vor und schließen deren Anwendung grundsätzlich aus.

Im Einklang mit den anderen zivilrechtlichen Vorschriften betreffen die allgemeinen zivilrechtlichen Schutzvorschriften überwiegend sowohl Bürger wie Betriebe und können Verantwortlichkeit der Bürger wie der Betriebe im Gefolge haben. Soweit nicht besondere abweichende Regelungen bestehen (z. B. des Landeskulturrechts), finden sie auch Anwendung auf die Verhaltensanforderungen zwischen Betrieben außerhalb bestehender Vertragsbeziehungen.^{/1/}

Verhältnis der allgemeinen Schutznormen zum Vertragsrecht

Die im 5. Teil des ZGB geregelten Pflichten zum Schutz vor Schadenszufügung bestehen — wie bereits erwähnt wurde — als allgemeine Pflichten grundsätzlich gegenüber jedem Bürger und jedem Betrieb. Vertragliche Pflichten sind dagegen Inhalt einzelner Rechtsbeziehungen zwischen bestimmten Partnern, zumeist Beziehungen zwischen Gläubigern und Schuldnern.

Grundsätzlich bestehen allgemeine Verhaltenspflichten auch für das Verhältnis zwischen Vertragspartnern. Die für das Vertragsverhältnis charakteristischen Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Erfüllung der geschuldeten Leistung, werden durch die Bestimmungen des Vertragsrechts geregelt (§§ 71 ff. ZGB und die entsprechenden Vorschriften der einzelnen Vertragstypen). Die allgemeinen Verhaltenspflichten werden inhaltlich zum großen Teil durch das Vertragsrecht konkretisiert und im übrigen als Verbot der Schadenszufügung indirekt generell dadurch einbezogen, daß die Vertragspartner einander für Schäden durch Verletzung der in den §§ 84 bis 90 ZGB und spezielleren Vorschriften normierten Vertragspflichten wie auch für sonstige Schädigungen bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten einzustehen haben. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf vorvertragliche Pflichtverletzungen (§ 92 Abs. 2 ZGB). Die allgemeinen Verhaltenspflichten erscheinen inhaltlich damit zwischen Vertragspartnern regelmäßig als Teil der vertraglichen Pflichten, häufig als sog. Nebenpflichten (d. h. neben der die Vertragsbeziehung charakterisierenden Leistungspflicht).

Der allgemeine Grundsatz der Verantwortlichkeit des § 330 ZGB, daß durch Pflichtverletzung verursachte Schäden zu ersetzen sind, gilt gemäß § 93 ZGB in gleicher Weise für Schäden aus Vertragsverletzungen. Das betrifft ebenso die Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Mitarbeiter wie die Befreiungsmöglichkeiten der §§ 333 und 334 ZGB. Die Verweisung des § 93 ZGB setzt voraus, daß die Vorschriften des 5. Teils des ZGB grundsätzlich nicht unmittelbar auf Vertragsverhältnisse anwendbar sind.^{/3/}

^{/2/} Für derartige Streitfälle ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig (vgl. § 14 Abs. 3 SVG-VO).

^{/3/} Die Vorschriften des 5. Teils sind daher nur anwendbar, soweit das Vertragsrecht ausdrücklich darauf verweist (§§ 93,

Pflicht zur Vermeidung von Schäden und Gefahren

Die in den §§ 323 bis 325 ZGB geregelten allgemeinen Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren (im folgenden als allgemeine Verhaltenspflichten bezeichnet) stellen eine grundsätzliche, jedoch keineswegs eine geschlossene Regelung der allgemeinen rechtlichen Verhaltensanforderungen im gesellschaftlichen Zusammenleben dar. Die in diesen Bestimmungen normierten Anforderungen werden weitgehend in anderen Bereichen des Rechtssystems konkretisiert und ergänzt. Die allgemeinen Verhaltensanforderungen der sozialistischen Rechtsordnung bilden hierbei eine Einheit; die auf der Grundlage der Verfassung in den verschiedenen Bereichen des Staats-, Verwaltungs-, Straf-, Ordnungs- oder Zivilrechts normierten allgemeinen Verhaltensanforderungen gelten grundsätzlich für die gesamte Rechtsordnung. Ihre Wirkungen sind keineswegs auf den rechtlichen Bereich beschränkt, dem die Norm zugeordnet ist, denn dasselbe Verhalten kann nicht nach den Normen eines Rechtszweigs pflichtgemäß, nach den Normen eines anderen aber pflichtwidrig sein. So kann z. B. die Verletzung einer Bestimmung, die dem Brandschutz oder dem Gesundheitsschutz dient und dem Ordnungsrecht zugehört, strafrechtliche, arbeitsrechtliche, disziplinarische und zivilrechtliche Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Die Einheit dieser Anforderungen in der sozialistischen Rechts- und Moralordnung ist Voraussetzung ihrer Wirkung auf Rechtsbewußtsein und Verhaltensweisen. Rechtsbewußtsein und Beachtung der allgemeinen Verhaltenspflichten werden überdies dadurch nachhaltig beeinflußt, daß diese Pflichten nicht nur übereinstimmend und abgestimmt als Einheit von der gesamten Rechtsordnung erhoben werden, sondern in ihrer geschlossenen Wirkung über möglichst lange Zeiträume bewußt machen, welches Verhalten richtig ist und deshalb von jedem gefordert und erwartet wird. Hierauf beruht auch die wesentliche Übereinstimmung zwischen dem von den Normen des Zivilrechts vorausgesetzten und dem in § 9 StGB definierten Begriff der Pflichten.

Von den für jedermann gültigen allgemeinen Verhaltensanforderungen sind nicht nur besondere Verhaltensanforderungen zu unterscheiden, die nur für bestimmte Arten von Rechtsbeziehungen gelten, sondern auch Anforderungen, die zwar ebenfalls insofern allgemeine Pflichten sind, als sie der Allgemeinheit gegenüber bestehen, die aber nur für besondere Verantwortungsbereiche gelten (z. B. für bestimmte Betriebe, Berufe oder Arbeiten).

Im Gegensatz zur Einheit der allgemeinen Verhaltensanforderungen enthalten die einzelnen Rechtszweige erhebliche Unterschiede in bezug auf Zweck, Art und Umfang der Rechtsfolgen von bestimmten Pflichtverletzungen (Verantwortlichkeit). Die Verantwortlichkeitsbestimmungen eines jeden Rechtszweigs werden von den Besonderheiten seiner Teilfunktion innerhalb der Rechtsordnung geprägt. Während das Strafrecht bestimmte schwerwiegende Pflichtverletzungen unter Strafandrohung stellt und das Ordnungsstrafrecht darüber hinaus weite Bereiche weniger schwerwiegender Verletzungen erfaßt, sieht das Zivilrecht unabhängig hiervon andere Folgen (Abwehr- und Wiedergutmachungsansprüche) für gleiche oder andere Pflichtverletzungen vor, weil und soweit sie zu Gefahren oder Schäden für einzelne Bürger oder Betriebe führen.

Unbeschadet der Einheit der rechtlichen allgemeinen Verhaltensanforderungen regelt das Strafgesetzbuch entsprechend seiner Aufgabe Pflichten und Verantwortlichkeit der Bürger, während das Zivilgesetzbuch sich

232 Abs. 1 ZGB). Damit entfällt auch eine sog. Konkurrenz zwischen vertraglichen und außervertraglichen Ersatzansprüchen.